

Übersicht über die Neufassungen in der Gefahrenabwehrverordnung

Paragraph	Bisher geltende Fassung 2013	Geänderte Fassung 2023
1c	c) Anlagen: alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zur Verfügung stehenden Parks, Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielplätze;	c) Fahrzeuge: Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, E-Bike und Krankenfahrstühle;
1d	d) Gewässer: alle im Gemeindegebiet gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;	d) Anlagen: alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zur Verfügung stehenden Parks, Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielplätze;
1e	e) Offene Feuer: nicht Grill-, Brat- bzw. Kochgeräte, handelsübliche Terrassenöfen oder Feuer innerhalb handelsüblicher feuersicherer Behältnisse.	e) Gewässer: alle im Gemeindegebiet gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;
1f		f) Offene Feuer: nicht Grill-, Brat- bzw. Kochgeräte, handelsübliche Terrassenöfen oder Feuer innerhalb handelsüblicher feuersicherer Behältnisse.
1g	-/-	g) Öffentliche Veranstaltung: eine öffentliche Veranstaltung ist jedes Ereignis, welches zeitlich begrenzt ist und der Unterhaltung der Besucher dient. Es beinhaltet in der Regel ein bestimmtes Thema oder verfolgt einen bestimmten Zweck (Z.B. Sommerfest, Konzert, Tanz- oder Musikveranstaltung, Sportveranstaltungen usw.). Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn der Personenkreis der Teilnehmer nicht abgegrenzt ist und die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden sind.
3 (1)	(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern sowie das Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.	(2) Genehmigte offene Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.

Paragraph	Bisher geltende Fassung 2013	Geänderte Fassung 2023
3 (3)	(3) Sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen über das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern (z.B. nach Abfallrecht, Feld- und Forstordnungsgesetz) bleiben unberührt. Insbesondere regelt sich das Verbrennen von Gartenabfällen nach der Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden des Landkreises.	(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt
4 (1)	(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten, soweit die Eigentümer dies nicht gestatten.	(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten. Es ist verboten Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
5 (1)	(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten: An Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten: an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr
6 (3)	(3) Verunreinigungen von Tieren auf Straßen und Anlagen hat die Person, die das Tier hält oder führt, unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.	(3) Verunreinigungen von Tieren auf Straßen und Anlagen hat die Person, die das Tier hält oder führt, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung mitzuführen und auf Verlangen den Verwaltungs- und Vollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
6 (5)	(5) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.	(5) Hunde auf Spielplätzen sind verboten.

Paragraph	Bisher geltende Fassung 2013	Geänderte Fassung 2023
7 (4)	(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.	(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.
8	Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Barleben. Die Ausnahmeerlaubnis kann im Einzelfall bei Nachweis eines besonderen berechtigten Interesses erteilt werden. Sie ist mit formlosem Antrag grundsätzlich 2 Wochen vorher in der Gemeinde Barleben zu beantragen.	Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmeerlaubnis kann im Einzelfall bei Nachweis eines besonderen berechtigten Interesses schriftlich erteilt werden. Sie ist mit formlosem Antrag grundsätzlich 4 Wochen vorher in der Gemeinde Barleben zu beantragen.
9	-/-	§ 9 Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese der Gemeinde Barleben anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt unter Angabe der Veranstaltungsart, des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeit und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer und ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
10 Nr. 17 (früher § 9)	17. entgegen § 6 (1) nicht verhindert, dass Tiere durch lang anhaltendes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeit stören,	17. entgegen § 6 (1) nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauernde Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeit stören,
10 Nr. 19 (früher § 9)	19. entgegen § 6 (3) Verunreinigungen von Tieren auf Straßen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,	19. entgegen § 6 (3) S. 1 Verunreinigungen von Tieren auf Straßen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
10 Nr. 21 (früher § 9)	21. entgegen § 6 (5) Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,	21. entgegen § 6 (5) Hunde auf einen Spielplatz mitnimmt,

Paragraph	Bisher geltende Fassung 2013	Geänderte Fassung 2023
10 Nr. 24	-/-	24. entgegen § 8 eine öffentliche Veranstaltung nicht anzeigt, erforderliche Unterlagen nicht vorlegt oder die Veranstaltung trotz Untersagung durchführt.
11 (früher § 10)	(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt zum 01.04.2023 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben vom 09.04.2013 außer Kraft. (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2033 außer Kraft.

Ergänzende Hinweise zu den Fragen „Jersleber See“ und „Private Feuerwerke“:

Private Feuerwerke - Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Allgemeine Informationen

Nur zum Jahreswechsel (am 31.12 und 01.01) dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (alte Bezeichnung Klasse II) von Privatpersonen über 18 Jahren abgebrannt werden.

Wenn Privatpersonen, das heißt Personen ohne eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz, zu einem anderen Zeitpunkt selbst Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abbrennen möchten, kann dies von der zuständigen Behörde aus begründetem Anlass ausnahmsweise zugelassen werden. Solche Privatpersonen benötigen dafür eine Genehmigung. Als begründeter Anlass wird von manchen Verwaltungen z.B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern Kl. II) ist rechtzeitig im Ordnungsamt der Gemeinde Barleben einzureichen.

Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (alte Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) abbrennen.

Jersleber See

Hier gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung der Gemeinde Barleben über die Benutzung des Sport-, Freizeit und Erholungsgebietes „Jersleber See“ in der Fassung vom 28.04.2016.

